

Beitragsordnung des Vereins „GraviHAB e. V.“

Die Mitgliederversammlung des Vereins GraviHAB e. V. (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 16.01.2026 auf Grundlage des § 6 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 6 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01. Januar des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.
3. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 16.01.2026 in Kraft.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu leisten:
 - Jahresbeitrag für aktive Mitglieder: 0,00 EUR;
 - Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder: 0,00 EUR;
 - nach § 6 der Satzung sind Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats ohne aktive Mitgliedschaft von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Der Beitrag ist zum 01.März fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 4 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30. Juni, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30. Juni, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
6. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.März des Geschäftsjahres eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

IBAN:

BIC: